

Solidarfonds Nullverbrauch beginnt seine Arbeit

Viele Solaranlagenbetreiber, deren Anlage sich mit dem nötigen Betriebsstrom selbst versorgt oder im Standby nur sehr wenig Netzstrom verbraucht erhalten vom Grundversorger dennoch Rechnungen über die monatliche Grundgebühr.

Dem treten die drei Verbände und Vereine SFV (Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.), DGS (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.) und DSC (Deutscher Solarbetreiber Club e.V.) gemeinsam mit der auf das Recht der erneuerbaren Energien spezifizierten Anwaltskanzlei NÜMANN + SIEBERT mit dem Solidarfonds Nullverbrauch entgegen.

Gegen einen geringen Beitrag von rund € 90,00 können sich Betroffene und Interessierte solidarisieren, um Informationen und Handlungsempfehlungen zu erhalten und ein Musterverfahren durchzuführen. Während die individuelle Beratung durch den Anwalt im Einzelfall unverhältnismäßig teuer wäre, profitieren die Teilnehmer des Solidarfonds von der gemeinsamen Vorgehensweise. Die Handlungsempfehlungen werden für alle Teilnehmer gemeinsam erstellt, neu auftretende Fragen sukzessive eingearbeitet und allen gemeinsam mitgeteilt. Die Durchführung einzelner Musterverfahren mit gemeinsamer Finanzierung ermöglicht es, für das einzelne Verfahren einen höheren Aufwand zu betreiben, als es für den allein Betroffenen sinnvoll wäre, und dadurch für alle Betroffenen mehr zu erreichen. Der Fonds existiert dabei als Guthaben auf einem Fremdgeldkonto, das die Kanzlei treuhänderisch verwaltet. Überschüsse werden je nach Wunsch der Teilnehmer ausgezahlt oder für Spenden an die beteiligten Vereine verwendet.

Nach ersten Veröffentlichungen zum Solidarfonds Ende 2015 wurde vor Ostern 2016 die erforderliche Zahl von 100 Teilnehmern erreicht, um die Arbeit aufzunehmen. Erst als dies feststand wurden die Beiträge eingefordert, die inzwischen überwiegend eingezahlt sind. Ein Teil davon wurde bereits zur Erstellung der versprochenen Grundinformation verwendet. Die Teilnehmer, die ihren Beitrag entrichtet haben, haben die mit den umfangreichen Textmustern über 25 Textseiten umfassende Information kurz vor Pfingsten erhalten.

Teilnehmer, die noch hinzustoßen, werden diese Information in der jeweils aktuellen und ergänzten Fassung jeweils kurz nach Einzahlung ihres Betrages erhalten.

Die Informationen enthält Handlungsempfehlungen für „Nullverbraucher“ (der Zähler zeigt tatsächlich „0“ Verbrauch) und Fälle von nachgewiesenem, aber marginalem Verbrauch (bis zu 12 kWh pro Jahr).

Für „Nullverbraucher“ empfehlen die Rechtsanwälte eindeutig, nicht zu zahlen. . Denn auch diese sowie die Bundesnetzagentur teilen die Rechtsauffassung, dass im Falle eines tatsächlichen Nullverbrauchs kein Vertrag zustande kommt und der Grundversorger deshalb keine Ansprüche gegen den Anlagenbetreiber geltend machen kann. Die Ausführungen der Bundesnetzagentur sind unter <http://bit.ly/1SCVjVu> abrufbar, die Empfehlung der Schlichtungsstelle vom 25.06.2015 findet sich auf der Seite <http://bit.ly/1SUDmax> .Die Handlungsempfehlungen enthalten neben Hinweisen auf bereits bekannte Verfahren und Äußerungen der Bundesnetzagentur hierzu die nötigen Textbausteine, von der Zurückweisung der Rechnung über ein Schreiben bei einer etwaigen Sperrungsandrohung bis hin zu einem Musterantrag an die Schlichtungsstelle Energie

Für „Marginalverbraucher“ werden die rechtlichen Fragestellungen aufbereitet. Für diese Fälle sieht die Bundesnetzagentur im Niederspannungsnetz eine Grundversorgung als gegeben an. Die Schlichtungsstelle Energie kommt zum gleichen Ergebnis, das aber als unbefriedigend empfunden wird (die Empfehlung der Schlichtungsstelle vom 30.04.2014 kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bit.ly/1T2S89O>). Die Rechtsanwälte haben nun erstmals die Gesichtspunkte aufgearbeitet, die auch für diese Fälle angeführt werden können, um zumindest eine deutlich geringere Kostenbelastung durchzusetzen. Die Zählerkosten zum Beispiel, die der Anlagenbetreiber über den von ihm zu stellenden Zweirichtungszähler bereits trägt, sind in den Grundversorgungstarifen nochmals eingepreist. Das muss man nicht hinnehmen. Viele weitere Aspekte werden in der den Teilnehmern vorliegenden Information im Detail erläutert.

Weitere Versionen der Grundinformation sollen diese Fragen weiterverfolgen, aber auch weitere Fragen beantworten, die bisher unbearbeitet blieben: Was zum Beispiel ist mit Anlagen im Mittelspannungsnetz, die häufig noch höher belastet werden, obwohl eine „Grundversorgung“ auf dieser Netzebene gar nicht vorgesehen ist? Erste Betroffene zu dieser Frage haben sich bereits gemeldet. Auch die Frage, inwieweit der Betreiber überhaupt als Letztverbraucher im Sinne der einschlägigen Regelungen angesehen werden kann, oder ob Regelungen aus dem Bereich der Stromversorger untereinander zur Anwendung kommen müssten, werden die Anwälte noch weiter nachgehen.

Gleichzeitig arbeiten die Rechtsanwälte bereits am nächsten Schritt: nach sorgfältiger Auswahl eines Kandidaten soll ein Musterverfahren gegen einen Grundversorger angestrebt werden. Da die Rechtslage bei einem nicht nachgewiesenen Strombezug der Anlage (so genannter Nullverbrauch) relativ eindeutig ist, soll ein Betroffener ausgewählt werden, an dessen Anschluss zwar ein geringer Strombezug gemessen wird, der jedoch völlig außer Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten steht.

Zielsetzung eines solchen Verfahrens ist es, neben einem Durchbruch in der rechtlichen Beurteilung auch eine Sensibilisierung der politisch Verantwortlichen für die Problematik zu erreichen.

Karlsruhe, Mai 2016

Solidarfonds Nullverbrauch www.nullverbrauch.de

Ansprechpartner für Nachfragen:

NUEMANN + SIEBERT LLP
Rechtsanwälte



Peter Nümann
Rechtsanwalt

pn@nuemann-siebert.com

www.nuemann-siebert.com

Büro Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 6
D 76131 Karlsruhe
T. +49 721 5704093 30
F. +49 721 5704093 31

Büro Berlin
Askanischer Platz 4
D 10963 Berlin
T. +49 30 263 9934 0
F. +49 30 263 9934 1

Abonnieren Sie unseren Newsletter zur Digitalen Welt oder Grüner Energie:
<http://www.nuemann-siebert.com/newsletter/>